

Hauptsatzung der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 26.06.1997 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.05.2011, beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher (vorsitzendes Mitglied) vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt vier Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss**
 - 2. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Verkehr**
Zuständigkeiten: Bauleitplanung, Sanierung, Dorferneuerung, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Verkehrsentwicklungsplanung, Energiewirtschaft
 - 3. Sozialausschuss**
Zuständigkeiten: Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit einer Behinderung, Gesundheit
- (2) In die vorstehenden Ausschüsse werden jeweils zehn Mitglieder gewählt.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 40.000,-- € im Einzelfall. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbaupvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.
- (4) Der Magistrat hat nach solchen Grundstücksgeschäften jeweils in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung diese schriftlich über die getätigten Geschäfte oder Verträge, die von dieser Regelung betroffen sind, zu unterrichten.
- (5) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (6) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 5

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt zehn.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin	Ehrenstadtverordnetenvorsteherin,
Stadtverordnetenvorsteher	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	Stadtälteste oder Stadtältester
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Amdorf, Burg, Guntersdorf, Herborn, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Seelbach, Schönbach und Uckersdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke entsprechen den Gemeindegebieten (Gemarkungen) früheren selbständigen Gemeinden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

in der Kernstadt Herborn

aus 11 Mitgliedern

im Stadtteil Burg	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Seelbach	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Schönbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Hörbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Merkenbach	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Uckersdorf	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Amdorf	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Hirschberg	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Guntersdorf	aus 5 Mitgliedern

§ 7 a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündliche zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im „Herborner Stadtanzeiger“ bekanntgemacht.
-

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtlichen Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Regelarbeitszeit) der Stadtverwaltung, Hauptstr. 39, Bauverwaltungsamt, Eingang Turmstraße, I. Stock, Zimmer Nr. 106 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Stadt macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere der Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28. April 1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Herborn, 31. Juli 1997

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister